Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Straße / Abschnittsnummer / Station: von B3 / 880 / 0000 - 3043 bis B3 / 890 / 0 - 0712

B 3 | Südschnellweg Hannover

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Teil B – Unterlage 11

Regelungsverzeichnis

(Stand ~~13.12.2019~~ 12.02.2021)

Deckblatt - Nr. 11D Zu Unterlage 11	vom 02/2021 vom 14.01.2020		Aufgestellt: Hannover, den 19.02.2021 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zentraler Geschäftsbereich 3 Projektteam B3 Im Auftrage: gez. Tacke
NLStbV	Datum	Zeichen	
Nach-/geprüft:			

Aufgestellt: Hannover, den: 14.01.2020 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zentraler Geschäftsbereich 3 Projektteam B3 Im Auftrage: gez. Tacke	

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	3
4	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	3
5	Wasserrechtliche Tatbestände	4
6	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationsleitungen	4
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	4
8	Sonstiges	5

Regelungsverzeichnis

				Blatt
1.	Straßen, Wege und Zufahrten	lfd. Nr.	1.1 – 1.18	1 – 7
2.	Bauwerke und Anlagen	lfd. Nr.	2.1 – 2.14	8 – 17
3.	Entwässerung	lfd. Nr.	3.1 – 3.4	17 – 20
4.	Leitungen	lfd. Nr.	4.1 – 4.39	20 – 32
5.	Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. Nr.	5.1 – 5.7	33 – 36

Vorbemerkungen zu Regelungsverzeichnis

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Niedersachsen (§ 43 Abs. 1 NStrG)
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 43 Abs. 1 NStrG)
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 48 NStrG)

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (WHG § 40 Abs. 1; NWG § 69).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 1 NWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzlich Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür, neben dem Straßenverkehrsrecht, die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw.

§ 15 und 15 a NStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

5 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationsleitungen

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird, mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen, gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässern im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8 Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. **Straßen, Wege und Zufahrten**
   - Bundes- / Landes- / Kreis- und Gemeindestraßen
   - öffentliche Feld- und Waldwege
   - Zufahrten, Privatwege, Baustraßen
2. **Bauwerke und Anlagen**
   - Herstellung und Beseitigung von Anlagen
3. **Entwässerung**
   - Streckenentwässerung
   - sonstige Entwässerungseinrichtungen
4. **Leitungen**
   - Telekommunikationsanlagen
   - Elektrizitätsanlagen
   - Wasserver- / entsorgungsanlagen
   - sonstige Leitungen
5. **Landespflege**
   - Ausgleichsmaßnahmen
   - Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o.g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.1 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege
Lfd. Nummer des Sachverhaltes,
beginnende bei 1, fortlaufend

Die Regelungsverzeichnisnummern der Blöcke 1 - 5 werden in der Unterlage 5 dargestellt, wobei die Nummern, die sich auf die Landespflege beziehen in UL 5 nur nachrichtlich erwähnt werden.